



## **BAUMINISTERKONFERENZ**

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN  
MINISTERINNEN UND MINISTER UND SENATORINNEN UND SENATOREN DER LÄNDER  
(ARGEBAU)

Herrn Ltd. Ministerialrat Stefan Kraus

- nur per E-Mail-

[FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de](mailto:FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de)

21. Mai 2025

**Betr.: Anhörung zur Änderung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von  
Versammlungsstätten (MVStättVO)**

Anlage:

**Formblatt\_Anregungen zur MVStättVO\_BVPI\_2025-05-21**

Sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb  
von Versammlungsstätten (MVStättVO) vom 11.04.2025 bedanken wir uns herzlich und nehmen  
wie folgt Stellung.

Der vorliegende Entwurf bleibt deutlich hinter den Erfordernissen, Erwartungen und Möglichkeiten  
zurück.

Sonderbauverordnungen sollen die Besonderheiten von baulichen Anlagen oder deren Nutzung  
angemessen berücksichtigen. Darüber hinausgehende Regelungen sind überflüssig, da sich  
ausreichende Regelungen in der Musterbauordnung finden.

Vergleichbare Risiken, Einrichtungen oder Maßnahmen sollen in unterschiedlichen  
Sonderbauverordnungen auch gleich behandelt werden. Chancen, Risiken und gesellschaftliche  
Veränderungen sollen in der Fortschreibung einer Sonderbauverordnung berücksichtigt werden.

Die BVPI benennt 5 übergeordnete Punkte, die in der anschließenden Auflistung konkretisiert  
und detailliert dargestellt sind.

1) Der Holzbau ist ein Gebot der Stunde und mit den heutigen Erkenntnissen und



realisierbaren Bauarten nicht vergleichbar mit dem Holzbau in der Vergangenheit; Holzbau sollte auch für Versammlungsstätten umfassend anwendbar sein.

- 2) Die Versammlungsstättenverordnung muss sich auf Bereiche konzentrieren, in denen eine Vielzahl von in der Regel ortsunkundigen Personen versammelt sind. Für feuerwiderstandsfähig abgetrennte Bereiche ohne Menschenansammlungen sind die Regelungen der Musterbauordnung ausreichend.
- 3) Die nicht bestimmungsgemäße Auslösung von Sprühflutanlagen hat in mehr als 50 dokumentierten Fällen bei einer Zahl von ca. 400 Theatern mit Großbühnen zu erheblichen Schäden geführt, ohne dass ein Brand die Ursache der Auslösung gewesen wäre. Brandereignisse sind in diesem Zeitraum in wissenschaftlichen Unterlagen nicht dokumentiert. Die automatische Auslösung steht seit 2002 in der MVStättVO und es zeigt sich, dass sich diese Regelung nicht bewährt hat. Der Verzicht auf die automatische Auslösung ist ohne baulichen Aufwand möglich. Eine manuelle Auslösung ist durch die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder die Feuerwehr weiterhin möglich.
- 4) Die Rauchableitung in Versammlungsstätten dient nicht der Freihaltung von Rettungswegen, sondern ausschließlich der Unterstützung wirksamer Löschmaßnahmen. Die Evakuierung einer Versammlungsstätte muss abgeschlossen sein, bevor Besucherbereiche verraucht sind. Die Rauchableitung unterscheidet sich damit nicht von anderen Sonderbauten und sollte deshalb auch nicht anders bemessen werden als dort.
- 5) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen entziehen sich regelmäßig den Klassifizierungskriterien von Baustoffen. Die MVStättVO soll Bauarten und Bauprodukte regeln und nicht mehr. In der MVKVO gibt es beispielsweise auch keine Einschränkungen hinsichtlich der Brandlasten oder der Brennbarkeit von Verkaufsgegenständen trotz des Vorhandenseins von vielen Menschen.

Die Kommentare der BVPI zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs sind in der beiliegenden Kommentarliste **Formblatt\_Anregungen zur MVStättVO\_BVPI\_2025-05-21** enthalten.

Wir bitten höflich um Übernahme bzw. Berücksichtigung der von uns eingebrachten Kommentare.

Für Erläuterungen zu unseren Anmerkungen sind wir jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. RA Henning Dettmer

- Geschäftsführer der BVPI -